2. Gewährt nur ein Träger eine unabhängige Leistung im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71, so hat nur dieser Träger seine Leistung gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 dieses Artikels zu kürzen und diese Kürzung in der Weise vorzunehmen, daß er die Leistung um den vollen Betrag vermindert, um den die Summe der jeweils nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Leistungen die in Absatz 3 Unterabsatz 1 bezeichnete Obergrenze überschreitet.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 323/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Herr Collini, Wanderarbeitnehmer italienischer Staatsangehörigkeit, hat eine Berufslaufbahn von sieben Jahren in Italien und von fünfunddreißig Jahren in Belgien zurückgelegt. Aus diesen Gründen hat er in beiden Ländern Anspruch auf Altersrente.

Das belgische Staatliche Amt für Arbeitnehmerrenten (Office national des pensions pour travailleurs salariés; nachstehend: ONPTS) hat den Betrag der belgischen Altersrente in der Weise berechnet, daß es die Antikumulierungsvorschriften des Artikels 11 ter der Königlichen Verordnung Nr. 50 über die Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeitnehmer (nachstehend: Königliche Verordnung Nr. 50) angewandt hat.

Nach belgischem Recht hätten die fünfunddreißig Jahre, die Herr Collini in Belgien gearbeitet hat, ihm bereits für sich allein, d. h. ohne Rücksicht auf die in Italien zurückgelegten Arbeitszeiten, einen Anspruch auf eine Rente von 326 389 BFR eröffnet. Dieser Betrag hätte sich ergeben, wenn den fünfunddreißig Jahren tatsächlicher Arbeitszeiten gemäß Artikel 11 bis der vorerwähnten Königlichen Verordnung Nr. 50 acht Jahre fiktiver Versicherungszeiten hinzugerechnet worden wären.

Das ONPTS hat jedoch, um die sieben Jahre Berufstätigkeit des Herrn Collini in Italien berücksichtigen zu können, die Antikumulierungsvorschrift des Artikels 11 ter der genannten Königlichen Verordnung angewandt. Gemäß dieser Vorschrift hat es die Zahl der fiktiven Versicherungsjahre von acht auf drei herabgesetzt. Da nämlich nach belgischem Recht eine vollständige Berufslaufbahn die Zahl von fünfundvierzig Jahren nicht überschreiten kann und Herr Collini tatsächlich fünfunddreißig Jahre in Belgien und sieben Jahre in Italien gearbeitet hat, genügte ihm für die Erreichung der Höchstgrenze von fünfundvierzig Jahren die Hinzurechnung von drei fiktiven Jahren. Auf der Grundlage dieser innerstaatlichen Antikumulierungsvorschrift bewilligte das ONPTS Herrn Collini schließlich eine Rente von 300 490 BFR.

Zu der in dieser Weise berichtigten belgischen Rente trat eine italienische Rente in Höhe von 23 829 BFR hinzu. Der zuständige italienische Träger hat diesen Betrag in der Weise errechnet, daß er die Gesamt-

* Verfahrenssprache: Französisch.

dauer der jeweils in Italien und in Belgien zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigte (die sieben Jahre in Italien genügten für sich allein nicht, um den Anspruch auf eine italienische Rente zu eröffnen).

Mit einer gegen das ONPTS erhobenen Klage hat Herr Collini die Art und Weise der Berechnung seiner belgischen Altersrente beanstandet. Die Klage ist darauf gestützt, daß die Summe der — in Anwendung der Antikumulierungsvorschrift von Artikel 11 ter der Königlichen Verordnung Nr. 50 berichtigten — belgischen Rente (300 490 BFR) und der italienischen Rente (23 829 BFR) niedriger ist als der Betrag der belgischen Rente, auf den er nach den belgischen Vorschriften Anspruch gehabt hätte, wenn sich seine Laufbahn auf fünfunddreißig Jahre beruflicher Tätigkeit in Belgien beschränkt hätte (326 389 BFR). Herr Collini ist der Auffassung, er könne mindestens den zuletzt genannten Betrag beanspruchen. Dieser Anspruch sei ein nach den belgischen Vorschriften wohlerworbenes Recht; das ONPTS habe ihn faktisch für die Mobilität bestraft, die er als Wanderarbeitnehmer an den Tag gelegt habe.

Er verlangt daher vom OPNTS, den Betrag seiner belgischen Rente zu berichtigen, und zwar unter Anwendung nicht der vorerwähnten innerstaatlichen Antikumulierungsvorschrift, sondern der für ihn günstigeren gemeinschaftsrechtlichen Antikumulierungsvorschrift von Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachstehend: Verordnung Nr. 1408/71).

Dieser Sachverhalt gab dem Tribunal du travail Nivelles Anlaß, mit Urteil vom 16. Dezember 1986 dem Gerichtshof zwei Fragen nach der Auslegung von Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 vorzulegen, der die Berechnungsmethode für die Feststellung der Altersrente von Arbeitnehmern regelt, die in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet haben. Die Fragen lauten wie folgt:

„1) Muß die in Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehene Kürzung in allen Fällen vorgenommen werden, in denen die gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgestellte Leistung ihr unterliegt, oder, wie aus der achten Begründungserwägung der Verordnung hervorzugehen scheint, nur dann, wenn sich verschiedene Versicherungszeiten überschneiden?

2) Berücksichtigt man, daß der erste Unterabsatz des vorgenannten Absatzes 3 auf die Absätze 1 und 2 Bezug nimmt, während sich der zweite Unterabsatz lediglich auf Absatz 1 bezieht, wie errechnet sich dann der Berichtigungskoeffizient im einzelnen, falls nur eine der Leistungen, um die es geht, nach Maßgabe von Absatz 1 zu bestimmen ist?"

Nach der achten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1408/71 zielt der vorgenannte Absatz 3 darauf ab, „ungerechtfertigt[e] Kumulierungen [zu verhindern], die sich insbesondere aus der Überschneidung von Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten ergeben können", wenn der Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaten einen Anspruch auf Leistungen bei Alter hat.

Zu diesem Zweck setzt Absatz 3 Unterabsatz 1 die obere Grenze des Betrages fest, bis zu dem der Wanderarbeitnehmer Anspruch auf die Summe dieser Leistungen hat. Diese Obergrenze entspricht dem Betrag, der dem Arbeitnehmer zugestanden hätte, wenn er die Gesamtheit der Versicherungszeiten, um die es geht, nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegt hätte, sondern nur in demjenigen Mitglied-

staat, nach dessen Vorschriften er die höchste Rente erworben hätte. Die Obergrenze entspricht mit anderen Worten dem höchsten der in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten „theoretischen" Beträge. Absatz 3 Unterabsatz 2 sieht die Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten für den Fall vor, daß die Summe der Leistungen diese Obergrenze überschreitet.

Die erste Vorlagefrage betrifft die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 46 Absatz 3. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob der in dieser Vorschrift aufgestellte Antikumulierungsgrundsatz für sämtliche Fälle ungerechtfertigter Leistungshäufung gilt, d. h. für sämtliche Fälle der Überschreitung der Obergrenze, oder nur für diejenigen, in denen diese Überschreitung ihren Grund darin hat, daß verschiedene Versicherungszeiten einander überschneiden. Die zweite Vorlagefrage betrifft die Modalitäten der Anwendung von Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2. Das vorlegende Gericht möchte erfahren, wie der in dieser Bestimmung vorgesehene Berichtigungskoeffizient im einzelnen zu ermitteln ist.

II — Vor dem Gerichtshof abgegebene schriftliche Erklärungen

A — *Erste Frage: Gilt der in Artikel 46 Absatz 3 aufgestellte Antikumulierungsgrundsatz für sämtliche Fälle ungerechtfertigter Leistungshäufung oder nur für diejenigen, in denen diese Häufung auf die wechselseitige Überschneidung von Versicherungszeiten zurückzuführen ist?*

Nach Ansicht von *Herrn Collini* ist Artikel 46 Absatz 3 nur anwendbar, wenn Versicherungszeiten einander überschneiden. Eine solche Überschneidung sei allerdings im vorliegenden Fall gegeben. Rechne man den dreiundvierzig Versicherungsjahren, die er in Belgien kraft Artikel 11 bis der Königlichen Verordnung Nr. 50 geltend machen könne (fünfunddreißig tatsächlich abgeleistete und acht fiktive Jahre), die sieben Versicherungsjahre hinzu, auf die er sich in Italien berufen könne, so überschneide die Summe die Zeitspanne von fünfundvierzig Jahren, die nach belgischer Auffassung eine vollständige Berufslaufbahn ausmache, um fünf Jahre. Hiernach liege eine Überschneidung von Versicherungszeiten im Umfang von mindestens fünf Jahren vor, so daß die Antikumulierungsvorschrift von Artikel 46 Absatz 3 anwendbar sei.

Das *ONPTS* ist der Auffassung, daß Artikel 46 Absatz 3 nicht lediglich im Fall der Überschneidung von Versicherungszeiten anwendbar sei. Wenn die achte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1408/71 den Ausdruck „insbesondere" verwende, so meine sie damit nicht „ausschließlich". Artikel 46 Absatz 3 sei daher in allen Fällen ungerechtfertigter Leistungshäufung anwendbar, d. h. in allen Fällen, in denen die Summe der in Rede stehenden Leistungen den höchsten theoretischen Betrag im Sinne des ersten Unterabsatzes dieses Absatzes überschreite. Das ONPTS bestreitet nicht, daß dies vorliegend der Fall ist.

Im übrigen sei im vorliegenden Fall keine wechselseitige Überschneidung von Versicherungszeiten gegeben. Die dem Versicherten in Belgien aufgrund von Artikel 11 bis der Königlichen Verordnung Nr. 50 zusätzlich zuerkannten fiktiven Versicherungsjahre überschnitten sich nicht mit den in Italien zurückgelegten Versicherungszeiten, da sie sich nicht auf einen bestimmten Zeitraum bezögen.

Die *italienische Regierung* schließt sich der zuletzt genannten Auffassung an und macht geltend, wenn der Betroffene nach den Vorschriften eines zweiten Mitgliedstaats Versicherungszeiten zurückgelegt habe, so bestehe keinerlei Grund für die Annahme, daß sich diese Zeiten ipso facto mit den von der Rechtsordnung des ersten Mitgliedstaats zu-

sätzlich gewährten fiktiven Versicherungsjahren überschnitten.

Die *Kommission* ist wie das ONPTS der Meinung, daß die Anwendbarkeit von Artikel 46 Absatz 3 nicht notwendigerweise die wechselseitige Überschneidung von Versicherungszeiten voraussetze. So sei diese Bestimmung z. B. unstreitig auf das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Invalidität anwendbar, deren einer aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften erworben worden sei, nach denen die Höhe der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig sei (sogenannte Rechtsvorschriften des Typs A). In einem solchen Fall fehle es zwangsläufig an einer wechselseitigen Überschneidung von Versicherungszeiten, da eine der Leistungen nach Maßgabe der Versicherungsdauer berechnet werde, die andere dagegen nicht.

B — *Zweite Frage: Wie errechnet sich der in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehene Berichtigungskoeffizient, wenn lediglich eine der Leistungen, um die es geht, gemäß Artikel 46 Absatz 1 zu bestimmen ist?*

Zunächst ist daran zu erinnern, daß es sich bei der gemäß Artikel 46 Absatz 1 zu bestimmenden Leistung, auf die sich das vorlegende Gericht bezieht, um eine sogenannte „unabhängige" Leistung handelt, d. h. eine solche, die ohne Rücksicht darauf zu bestimmen ist, ob der Betroffene in einem anderen Mitgliedstaat Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Das vorlegende Gericht spielt hierbei auf die Tatsache an, daß im gegebenen Fall lediglich die belgische Leistung nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 1 bestimmt werden kann, weil Herrn Collini hierauf auch dann ein Anspruch zustünde, wenn er nicht in Italien gearbeitet hätte. Der zuständige italienische Träger konnte ihm dagegen die italienische Leistung nur dann gewähren, wenn er die Gesamtdauer der jeweils in Italien und in Belgien zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigte. Es handelt sich hier um eine anteilig berechnete („proratisierte") Leistung im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b.

Übrigens nehmen die Verfahrensbeteiligten zu der Frage des vorlegenden Gerichts in der Weise Stellung, daß sie zwischen zwei Unterfragen unterscheiden, nämlich erstens, welcher der zuständigen Träger die von ihm gewährte Leistung zu berichtigen hat, und zweitens, mit Hilfe welches Koeffizienten die Berichtigung vorzunehmen ist.

Herr *Collini* weist darauf hin, daß gemäß Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 „jeder Träger, der Absatz 1 anwendet, seine Leistung [berichtigt]". Daher habe lediglich das ONPTS seine Leistung zu berichtigen. Es sei nämlich der einzige Träger, der den ersten Absatz von Artikel 46 anzuwenden habe, da es der einzige sei, der eine „unabhängige" Leistung gewähre, d. h. eine solche, für deren Bemessung es nicht darauf ankomme, ob der Betroffene Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt habe.

Das ONPTS habe seine Leistung in der Weise zu berichtigen, daß es sie mit dem Kürzungskoeffizienten multipliziere, auf den sich Absatz 3 Unterabsatz 2 beziehe. Dieser Koeffizient entspreche einem Bruch, dessen Zähler die im ersten Unterabsatz dieses Absatzes genannte Obergrenze (der höchste theoretische Betrag) bilde, während der Nenner gleich der Summe aus den jeweils gemäß Absatz 1 („unabhängige" belgische Leistung) und Absatz 2 („proratisierte" italienische Leistung) bestimmten Leistungen sei.

Die den Zähler bildende Obergrenze entspreche vorliegend der Leistung, die Herrn Collini in Belgien zugestanden hätte, wenn er sämtliche in Rede stehenden Versicherungszeiten in diesem Mitgliedstaat zurückgelegt hätte; sie belaufe sich auf 336 748 BFR. Die den Nenner bildende

Summe betrage 350 218 BFR (326 389 BFR + 23 829 BFR). Der Bruch ergebe daher einen Kürzungskoeffizienten von 0,9615382. Die Summe aus dem in dieser Weise berichtigten Betrag der belgischen Rente (326 389 × 0,9615382 = 313 835 BFR) und dem unveränderten Betrag der italienischen Rente (23 829 BFR) liege zwar geringfügig über dem Betrag der höchsten theoretischen Rente (336 748 BFR). Dieser Betrag stelle jedoch keine absolute Obergrenze dar, die keinesfalls überschritten werden dürfte. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehe nämlich hervor, daß die Verordnungen der Gemeinschaft den Zweck hätten, die Wanderarbeitnehmer in bestimmter Beziehung günstiger zu stellen, als sie gestellt wären, wenn auf sie ausschließlich das innerstaatliche Recht angewandt würde.

Das *ONPTS* nimmt zunächst auf die Entscheidung der — gemäß Artikel 81 der Verordnung Nr. 1408/71 mit der Auslegung dieser Verordnung beauftragten — Verwaltungskommission vom 12. Juli 1974 (ABl. C 86, S. 8) Bezug. Diese habe in der Tat entschieden, daß die in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehene Kürzung nur auf die „unabhängigen", gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 bestimmten Leistungen anwendbar sei.

Dennoch unterliege nicht nur die „unabhängige" belgische, sondern auch die „proratisierte" italienische Rente der Kürzung. Der Gerichtshof habe in Randnummer 24 seines Urteils vom 13. März 1986 in der Rechtssache 296/84 (Sinatra/FNROM, Slg. 1986, 1047) entschieden, daß „der Betrag, der sich aufgrund des in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Vergleichs als der höhere erweist, gegebenenfalls nach Absatz 3 dieses Artikels gekürzt wird". Hieraus folge, daß sowohl der im ersten als auch der im zweiten Unterabsatz von Artikel 46 Absatz 1 bezeichnete Betrag von der in Absatz 3 vorgesehenen Kürzung erfaßt würden.

Was die Berechnung des Berichtigungsbetrags betreffe, so sei der Überschuß — d. h. der Betrag, um den die Summe aus „unabhängiger" belgischer und „proratisierter" italienischer Rente die in Absatz 3 Unterabsatz 1 bezeichnete Obergrenze überschreite (13 470 BFR) — auf beide Renten verhältnismäßig aufzuteilen. Die Summe der in dieser Weise berichtigten Beträge (jeweils 313 836 BFR und 22 912 BFR) entspreche im übrigen genau der durch den höchsten theoretischen Betrag (336 748 BFR) gebildeten Obergrenze.

Die *italienische Regierung* beschränkt sich auf die Bemerkung, daß der höchste theoretische Betrag im Rahmen der durch Artikel 46 der Verordnung Nr. 1408/71 getroffenen Regelung eine Obergrenze bilde, jenseits deren sich die in Anwendung der Grundsätze von Artikel 51 EWG-Vertrag gewährten gemeinschaftsrechtlichen Garantien nicht mehr zugunsten des Arbeitnehmers auswirkten.

Jedenfalls müsse sich dieser theoretische Betrag, um mit Artikel 51 vereinbar zu sein, als repräsentativer Parameter der gesamten Berufstätigkeit des Wanderarbeitnehmers und damit der Summe der nach den Rechtsvorschriften der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten darstellen. Das könne aber nur der Fall sein, wenn der theoretische Betrag höher sei als der Betrag der gemäß Artikel 46 Absatz 1 berechneten „unabhängigen" Leistung.

Nach Ansicht der *Kommission* ist lediglich die „unabhängige" belgische Rente zu berichtigen, da nur deren Betrag gemäß Artikel 46 Absatz 1 bestimmt worden sei.

Diese Berichtigung sei in der Weise vorzunehmen, daß der gesamte Überschußbetrag — d. h. der Betrag, um den die Summe der in Rede stehenden Leistungen die in Absatz 3 Unterabsatz 1 bezeichnete Obergrenze überschreite (vorliegende 13 470 BFR) —

vom Betrag der belgischen Rente (326 398 BFR) abgezogen werde.

Diese Berechnungsmethode führe zu demselben Ergebnis wie die in der Übersicht des Formblatts E 209 aufgeführte Formel. Dieses Formblatt sei gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 574/72 von der Verwaltungskommission festgelegt worden und betreffe die Bestimmung der Rentenbeträge im Hinblick auf die etwaige Anwendung von Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71. Herr Collini habe gegen Belgien einen Anspruch auf 312 919 BFR und gegen Italien einen Anspruch auf 23 829 BFR. Die Summe dieser beiden Beträge entspreche im übrigen dem höchsten theoretischen Leistungsbetrag.

R. Joliet
Berichterstatter